

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt mit Schreiben vom 17.11.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme, Reinigung und Wiedereinleitung von Grundwasser im Rahmen der hydraulischen Sicherung und Sanierung des Grundwasserschadensfalles mit Quecksilber im Bereich der Parksiedlung in Bad Krozingen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 3771, 3772 und 3792, Gemarkung und Stadt Bad Krozingen.

Der Betrieb der hydraulischen Sicherung sieht eine jährliche Grundwasserentnahme von ca. 190.000 m³ vor und fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass der Standort des Vorhabens außerhalb besonders empfindlicher Gebiete liegt und durch das Vorhaben hinsichtlich der überprüften Schutzgüter keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die zugelassene maximale Entnahmemenge von jährlich 200.000 m³ liegt im untersten Bereich, ab dem überhaupt eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

09.03.2018